

Bare Münze

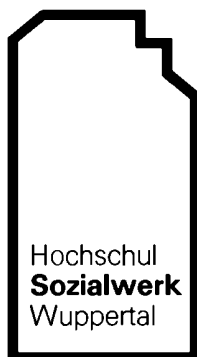
Info's zum BAföG



13. Auflage

Hochschul Sozialwerk Wuppertal

BAföG



Studentenwerk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Max-Horkheimer-Straße 15 (Studentenhaus)
42119 Wuppertal

Amt für Ausbildungsförderung

Redaktion:

Sandra Bischoff

Leiterin Abteilung Ausbildungsförderung

13. Auflage

08/2011

Vorwort

Heutzutage hat man keine Chance mehr,
sich das Leben zu leisten, das man führt.

Jerry Lewis

Sehr geehrte Studentinnen und Studenten,

ob sich mit Hilfe des BAföG die Erkenntnis von Jerry Lewis widerlegen lässt,
können wir nicht versprechen.

Tatsache ist aber, dass der Gesetzgeber im Jahr 2010 die
Rahmenbedingungen des BAföG erneut verbessert hat. Damit können wieder
mehr Studierende die so wichtige staatliche Ausbildungsförderung in Anspruch
nehmen.

Damit Sie bei der Antragstellung zum BAföG beim Hochschul-Sozialwerk Wuppertal
möglichst wenig Probleme haben, stellen wir Ihnen diesen Ratgeber „Bare Münze“
kostenlos zur Verfügung – inzwischen in 13. aktualisierter Auflage.

Ihnen wünsche ich ein angenehmes, anregendes und erfolgreiches Studium in
Wuppertal.

Ihr

Fritz Berger
Geschäftsführer
Hochschul-Sozialwerk Wuppertal

Das Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung - kurz BAföG - ist seit Inkrafttreten im Jahre 1971 mehrfach und teilweise grundlegend geändert worden. Bis zum heutigen Tag gab es insgesamt 23 BAföG-Änderungsgesetze. Die Änderungen der 23. BAföG-Novellierung gelten ab dem 01.10.2010.

Die „Bare Münze“ hat das Ziel, Ihnen das BAföG näher zu bringen und den Umgang mit dem BAföG zu erleichtern. Die Darstellung ist auf den Regelfall und auf immer wiederkehrende Fragestellungen und Probleme beschränkt. Weitere Voraussetzungen und Ausnahmen, die darüber hinaus im Gesetz formuliert sind, werden in Hinblick auf die Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Eine individuelle Beratung durch Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter ist daher immer empfehlenswert.

Sprechzeiten der Sachbearbeiter/innen:

**Dienstag und Donnerstag
10:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung**

**In der Sprechzeit möglichst bitte
keine Anrufe!**

Kernarbeitszeiten:
Mo. – Do. 9:00 – 15:00 Uhr
Fr. 9:00 – 14:30 Uhr

Sprechzeiten Kurzinformation:

**Montag – Freitag
10:00 – 12:00 Uhr**

**Montag – Donnerstag
14:00 – 15:00 Uhr**

sowie nach Vereinbarung



**Hochschul-Sozialwerk Wuppertal - A.ö.R.
Amt für Ausbildungsförderung
Max-Horkheimer-Str. 15
42119 Wuppertal**



0202 / 439 – 2566 und 3861

Homepage www.hsw.uni-wuppertal.de

E-Mail bafoeg@uni-wuppertal.de

1. BAföG in Kürze – Das Wichtigste auf einen Blick

- 670,00 € monatlicher Höchstbetrag
- 400,00 € monatliche Zuverdienstgrenze
- 1.605,00 € Elternfreibetrag
- Anspruch erst ab Monat der Antragstellung
- günstige Rückzahlungsbedingungen
 - 50% Zuschuss, 50% zinsloses Darlehen
 - Höchstens 10.000,00 €
 - Ca. 4 Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer

Bevor nun die wichtigsten gesetzlichen Regelungen des BAföG im Einzelnen vorgestellt werden, einige **wichtige Fragen und Hinweise**, die für jeden Auszubildenden von Bedeutung sind und deren Beantwortung Schwierigkeiten im Verlauf des Studiums vermeiden hilft:

1.1. Antragstellung – Ja oder Nein?

Grundsätzlich wird allen Auszubildenden empfohlen, BAföG zu beantragen. Der Aufwand lohnt sich! Häufig genug ergeben sich Chancen einer Förderung, die auf den ersten Blick verborgen bleiben. Nur ein verbindlicher Bescheid schafft Klarheit über die Förderung.

1.2. Antragstellung - Wann?

Ausbildungsförderung wird ab Beginn der Ausbildung, frühestens ab dem Monat der Antragstellung bewilligt. Zeiten, für die kein Antrag gestellt wird, gehen verloren.

1.3. Antragstellung - Wie?

Bevor der Antrag auf Leistungen nach dem BAföG abgegeben wird, sollte dieser kopiert werden. Das spart bei den nachfolgenden Anträgen eine Menge Erinnerungsarbeit.

1.4. Datenschutz / Telefonische Auskünfte

Das Amt für Ausbildungsförderung ist verpflichtet und bemüht, das Sozialgeheimnis zu wahren. Wir bitten daher, von telefonischen Anfragen zu konkreten Sachverhalten Abstand zu nehmen, da wir solche Anfragen ohnehin nicht beantworten dürfen.

2. Rechtsanspruch

Nach § 1 BAföG besteht – allgemein formuliert - ein Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Dieser Rechtsanspruch wird an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die im BAföG geregelt sind.

Für deutsche Auszubildende besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Ausbildungsförderung, für ausländische Auszubildende nur unter engeren Voraussetzungen, die bestimmt sind z. B. durch den Aufenthaltsstatus, aber auch

durch eine langjährige eigene Erwerbstätigkeit oder die eines Elternteils vor Aufnahme des Studiums.

Voraussetzung für die Gewährung von Förderungsleistungen ist in jedem Fall, dass der Auszubildende selbst und seine unmittelbaren Angehörigen (Ehegatte, Eltern, Lebenspartner) nicht in der Lage sind, für die gesamten Kosten des Lebensunterhaltes während der Ausbildung aufzukommen.

3. Antrag

3.1. Schriftlicher Antrag mit Formblättern

Über die Leistung von Ausbildungsförderung wird **ausschließlich auf schriftlichen Antrag** hin entschieden. Für die Antragstellung müssen **amtliche Formblätter** verwendet werden, die beim Hochschul-Sozialwerk Wuppertal ausliegen oder unter der Adresse www.das-neue-bafoeg.de heruntergeladen werden können. Zur Fristwahrung reicht ein formloser Antrag.

Achten Sie bitte darauf, den **Antrag rechtzeitig** zu stellen, da **keine rückwirkende Bewilligung** erfolgen kann. Es ist zweckmäßig, zumindest den Erstantrag persönlich abzugeben, da Unklarheiten durch ein Beratungsgespräch oft schneller geklärt werden können.

Ein sorgfältiges und vollständiges Ausfüllen der Formblätter ermöglicht die abschließende Bearbeitung eines Antrages und erspart unnötige Rückfragen und Verzögerungen bei der Bewilligung.

3.2. Unterlagen / Nachweise / Belege

Neben den durch Gesetz vorgeschriebenen Formblättern werden für die Antragsbearbeitung einige weitere Vordrucke sowie entsprechende Belege und Erklärungen benötigt.

Bei Vorlage eines unvollständigen Antrages erfolgt eine schriftliche Anforderung der fehlenden Unterlagen. Werden die angeforderten Unterlagen nicht binnen einer mitgeteilten Frist nachgereicht, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

4. Der monatliche Bedarfssatz

Der monatliche Bedarfssatz, also der Betrag, der dem Auszubildenden monatlich zur Verfügung stehen muss, beträgt für

- | | |
|--|--------------------|
| - bei den Eltern wohnende Auszubildende | monatlich 422,00 € |
| - <u>nicht</u> bei den Eltern wohnende Auszubildende | monatlich 597,00 € |

Der Bedarfssatz kann sich unter bestimmten Voraussetzungen um monatlich 62,00 € zur Finanzierung der Krankenversicherung und um monatlich 11,00 € zur Finanzierung der Pflegeversicherung erhöhen.

Ein Auszubildender wohnt auch dann „bei seinen Eltern“, wenn der bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 113,00 € für das erste und um 85,00 € für jedes weitere Kind. Dieser Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Studieren beide Elternteile und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten.

5. Elternunabhängige Förderung

Die Ausbildungsförderung erfolgt grundsätzlich in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern. Die Grundlage hierfür ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), nach dem die elterliche Unterhaltspflicht auch die Kosten einer angemessenen Ausbildung umfasst. Soweit die Eltern dies können, finanzieren sie also - neben dem BAföG - die Ausbildung mit. Wie hoch der elterliche Beitrag und die Leistung von Ausbildungsförderung ist, kann dem Bescheid entnommen werden.

Das Einkommen der Eltern bleibt in der Regel jedoch ganz außer Betracht (die so genannte elternunabhängige Förderung), wenn der Auszubildende

- a) bei Beginn der Hochschulausbildung das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- b) bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach der Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war oder
- c) bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach einer vorhergehenden zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war. Sofern die Ausbildung länger als drei Jahre dauerte, bleibt es bei dem Erfordernis der dreijährigen Erwerbstätigkeit.

War eine vorangegangene Ausbildung nach dem BAföG förderungsfähig, kommt die Gewährung von Ausbildungsförderung nur unter den Voraussetzungen für die Förderung einer weiteren Ausbildung in Betracht.

Für die Punkte b) und c) gilt überdies zusätzlich, dass der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage gewesen sein muss, sich von dem Einkommen selbst zu unterhalten. Die Mindestgrenze hierfür ist ein Einkommen, welches 20 % über dem jeweiligen Bedarf für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen, lag.

Mitgezählt werden aber **Ausfallzeiten**, wie Mutterschutzfristen, Erwerbsunfähigkeit, Krankheitszeiten oder Arbeitslosigkeit, wenn in dieser Zeit Leistungen gezahlt wurden, auf die Anspruch wegen vorangegangener Erwerbstätigkeit bestand. Die Zeit der Erwerbstätigkeit kann sich auch aus einzelnen Zeiträumen zusammensetzen. Der Auszubildende darf jedoch in dieser Zeit keine Ausbildung absolviert haben. Als Zeit der Erwerbstätigkeit zählt auch die Dauer des **Grundwehr- oder Ersatzdienstes**; im Falle des Punktes c) jedoch nur, wenn er **nach der berufsqualifizierenden Ausbildung** abgeleistet wurde.

6. Anzurechnendes Einkommen / Freibeträge

Das Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten, seiner Eltern wird nach Abzug der Steuern und Aufwendungen für die soziale Sicherung auf den Bedarf in der genannten Reihenfolge angerechnet, soweit es die gesetzlichen Freibeträge

übersteigt. Der angerechnete Betrag wird nicht als Ausbildungsförderung ausgezahlt, da davon ausgegangen wird, dass dem Auszubildenden dieser Betrag (vom Unterhaltsverpflichteten) beigesteuert wird.

Die Freibeträge betragen derzeit monatlich:

- vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, 1.605,00 €
- vom Einkommen eines alleinstehenden Elternteils oder des Ehegatten 1.070,00 €
- vom Einkommen der/des Auszubildenden 255,00 €

Hinzu kommen sonstige Freibeträge, die hier nicht im Einzelnen angeführt werden können. Insgesamt ist nicht allein das Einkommen entscheidend, sondern vielmehr auch die konkreten Familienverhältnisse. So erhöht sich zum Beispiel der Freibetrag der Eltern für Geschwister des Auszubildenden, sofern sie nicht auch Ausbildungsförderung beziehen können. In der Folge sinkt der Anrechnungsbetrag, wodurch sich die Ausbildungsförderung wiederum erhöht.

7. Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

7.1. Eltern / Ehegatte / Lebenspartner

Für die Anrechnung des Einkommens sind für den Ehegatten, die Eltern oder den Elternteil, die Einkommensverhältnisse des **vorletzten** Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums ausschlaggebend.

Beispiel:

Antragstellung 06/2011 für den Bewilligungszeitraum 10/2011 - 09/2012; erforderliche Einkommensnachweise des Kalenderjahres 2009

7.2. Auszubildende

Für die Auszubildenden sind die bekannten oder zu erwartenden **Einkünfte im Bewilligungszeitraum** ausschlaggebend, sowie das **Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung**. Eine Vermögensübertragung auf Verwandte oder andere Personen im zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung ist förderungsschädlich! Es kann bei derartigem Leistungsbetrug zu erheblichen Rückforderungen und Strafverfolgung kommen!

Auf den Bedarf des alleinstehenden kinderlosen Auszubildenden bleiben in einem Bewilligungszeitraum von 12 Monaten **Bruttoeinkünfte von insgesamt 4.800,00 € anrechnungsfrei**. Auch Einkommen unterhalb dieser Grenze muss angegeben und belegt werden. Versäumnisse können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit Bußgeld bis zu 2.500 € geahndet werden. Häufig wird „vergessen“ mitzuteilen, wenn das angegebene voraussichtliche Einkommen doch höher ausfällt.

Beispiel für die Einkommensberechnung eigenen Einkommens eines ledigen und kinderlosen Auszubildenden:

Bruttoeinnahmen in einem BWZ von 12 Monaten	5.040,00 €	
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>920,00 €</u>	
	4.120,00 €	
- Sozialpauschale (21,3 %)	<u>877,56 €</u>	
	3.242,44 € : 12 =	270,20 €
- BAföG-Freibetrag		<u>255,00 €</u>
anzurechnendes Einkommen monatlich		15,20 €

Beispiel für Waisenrentenbezieher:

Nettorente monatlich	150,00 €
BAföG-Freibetrag	- 125,00 €
anzurechnendes Einkommen monatlich	25,00 €

8. Einkommensbegriff

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG), also alle Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbständiger Arbeit,
- nichtselbständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung und aus
- sonstigen Einkünften.

Das Kindergeld ist ab dem 01.04.2001 kein Einkommen im Sinne des BAföG.

Ein **Ausgleich mit Verlusten** zwischen den Einkunftsarten eines Elternteils und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist - **anders als im Steuerrecht - nicht möglich**.

Auf die Darstellung, welche Pauschalbeträge und Freibeträge von den Einkünften anrechnungsfrei bleiben, wird im Interesse der Übersichtlichkeit verzichtet.

9. Aktualisierung

Ist das **Einkommen** des Ehegatten/Lebenspartners des Auszubildenden, eines Elternteils oder beider Elternteile **im Bewilligungszeitraum** voraussichtlich **niedriger als im Basisjahr (vorletztes Kalenderjahr)**, so ist auf gesondertem Antrag (Aktualisierungsantrag) des Auszubildenden bei der Berechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen.

Dieses trifft oft zu, wenn der Einkommensbezieher zwischenzeitlich in Rente gegangen oder arbeitslos geworden ist. In diesem Fall wird die Höhe der Ausbildungsförderung auf der Grundlage des Einkommens berechnet, welches während des Bewilligungszeitraumes voraussichtlich erzielt wird.

Der Antrag auf Aktualisierung kann nur bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden; späteren Aktualisierungsanträgen kann nicht mehr entsprochen werden.

Die Bewilligung der Ausbildungsförderung erfolgt dann **unter dem Vorbehalt der Rückforderung**. Steht dann später das tatsächlich in diesem Zeitraum erzielte Einkommen fest, wird eine Neuberechnung der Ausbildungsförderung vorgenommen. Ein sich ergebender höherer Förderungsbetrag wird nachgezahlt. Ergibt sich ein niedrigerer Förderungsbetrag, so wird die Differenz zurückgefordert.

10. Anzurechnendes Vermögen

Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird gewährt, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund müssen bei der Antragstellung Angaben zum Vermögen des Auszubildenden gemacht werden.

10.1. Vermögensbegriff

Unter Vermögen versteht man:

- alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände;
- Forderungen und sonstige Rechte, soweit sie rechtlich verwertbar sind, also insbesondere Sparguthaben, Bausparguthaben, Aktien, Wertpapiere, Grundstücke und Häuser;
- PKW

Nicht zum Vermögen gehören Haushaltsgegenstände, Rentenansprüche, Übergangshilfen und Nießbrauchsrechte.

Das Vermögen wird mit seinem Wert angegeben; dabei ist der Tag der Antragstellung maßgeblich.

Dies gilt nicht, wenn lediglich dem Grunde nach (ob) entschieden wird.

Vom Vermögenswert werden die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Schulden abgezogen. Der Darlehensanteil der Ausbildungsförderung selbst wird allerdings nicht als Schulden berücksichtigt. Veränderungen des Vermögenswertes im Bewilligungszeitraum werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Bitte verfahren Sie bei den Vermögensangaben besonders sorgfältig, da die Angaben mit Ihren Freistellungsaufträgen - soweit diese in Anspruch genommen worden sind - abgeglichen werden.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit automatisierter Vermögensdatenabgleiche mit dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verhinderung von Leistungsmissbräuchen ist im § 41 Abs. 4 BAföG geregelt.

10.2. Vermögen des Auszubildenden

Das vorhandene Vermögen ist unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge auf die Förderung anzurechnen. Der Freibetrag vom eigenen Vermögen beträgt

- | | |
|---|----------|
| - für den Auszubildenden selbst | 5.200 €, |
| - für den Ehepartner/Lebenspartner des Auszubildenden | 1.800 €, |
| - für jedes Kind des Auszubildenden | 1.800 €. |

Liegt das Vermögen unterhalb dieser Grenze bleibt es anrechnungsfrei.

Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann auf Antrag ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben. Diese Bestimmung ist eine Ausnahmenvorschrift und damit eng auszulegen. Besondere Beweggründe für die Ansammlung sowie die Herkunft des vorhandenen Vermögens sind jedoch bei der Anrechnung des Vermögens grundsätzlich unbeachtlich.

Eine solche Härte liegt beispielsweise vor:

- wenn eine selbstbewohnte Wohnung belastet oder verkauft werden müsste,
- soweit das Vermögen zur Minderung der Folgen einer Behinderung bestimmt ist oder
- nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlich schädigungsbedingten zukünftigen Aufwendungen dienen soll.

Auf den monatlichen Bedarf wird bei einem Bewilligungszeitraum von 12 Monaten 1/12 des verbleibenden Vermögens angerechnet.

11. Vorausleistung, Übergang von Unterhaltsansprüchen

Wenn der Auszubildende glaubhaft macht, dass seine Eltern den auf ihn entfallenden Anrechnungsbetrag weder in Geld noch in Sachwerten leisten, so kann dieser vorausgeleistet werden. Hierzu sind die Eltern jedoch vorher anzuhören und vorausleistungsmindernde Sachverhalte festzustellen.

Der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch geht bis zur Höhe der vorausgeleisteten Zahlungen auf das Land Nordrhein-Westfalen über und wird den Eltern gegenüber - notfalls gerichtlich - insoweit geltend gemacht, als er im Bewilligungszeitraum tatsächlich bestand. Eine gerichtliche Klärung erfolgt auch dann, wenn die Eltern keine oder unvollständige Angaben machen.

Für Auszubildende, die Leistungen nach dem BAföG als verzinsliches Bankdarlehen erhalten, ist das Vorausleistungsverfahren nicht möglich. Daher sind betroffene Auszubildende darauf verwiesen, ihre **Unterhaltsansprüche gegen die Eltern sofort selbst geltend zu machen**.

12. Bescheid

Die Entscheidung über einen Antrag - der Bescheid - ergeht schriftlich. Die meisten Bescheide umfassen sowohl eine Entscheidung dem Grunde (ob) als auch der Höhe nach (wie viel).

13. Bewilligungszeitraum (BWZ)

Eine Bewilligung erfolgt in der Regel für 12 Monate. Dieser Zeitraum wird Bewilligungszeitraum (BWZ) genannt und wird in jedem Bescheid angegeben.

Um eine nahtlose Förderung zu gewährleisten, müssen die Wiederholungsanträge spätestens zwei Monate vor Ablauf des BWZ im Wesentlichen vollständig gestellt sein. Bei verspäteter oder unvollständiger Antragstellung kann eine Zahlungsunterbrechung nicht ausgeschlossen werden (vgl. 14.).

14. Wiederholungsantrag

Ausbildungsförderung wird nur für einen Bewilligungszeitraum von 2 Semestern gewährt. Im Anschluss ist ein Wiederholungsantrag erforderlich. Um eine durchgängige Zahlung der Ausbildungsförderung zu erreichen, sollte dieser rechtzeitig gestellt werden, d. h. für das Wintersemester bis zum **31.07.** vor Beginn

des Bewilligungszeitraumes und für das Sommersemester bis zum **31.01.** vor Beginn des Bewilligungszeitraumes.

Für den Wiederholungsantrag werden das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt 1, die Erklärungen nach Formblatt 3 der Eltern sowie die Studienbescheinigung nach § 9 BAföG benötigt (Ausdruck über WUSEL). Eine Mietbescheinigung ist nur erforderlich, wenn sich gegenüber dem vorherigen Antrag Änderungen der Wohnverhältnisse ergeben haben.

Im Übrigen gilt, dass alle Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Amt für Ausbildungsförderung zeitnah und unaufgefordert mitzuteilen sind.

15. Fachrichtungswechsel

Wenn ein Fachrichtungswechsel erstmalig und bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgt, ist er lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist darauf zu achten, dass neben der Benennung des alten und neuen Studiengangs, oder des alten und neuen Studienziels, oder der alten und neuen Fächerkombination der **genaue Zeitpunkt** des Wechsels angegeben wird.

In allen anderen Fällen ist eine ausführliche schriftliche Begründung des Wechsels vor folgendem Hintergrund erforderlich:

Ein Fachrichtungswechsel beendet die Ausbildungsförderung, es sei denn, der Auszubildende hat

1. aus **wichtigem Grund bis zum Ende des dritten Fachsemesters** oder
2. aus **unabweisbarem Grund**

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt.

Ein wichtiger Grund für einen Fachrichtungswechsel kann mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung oder ein Neigungswandel sein, in Ausnahmefällen auch weltanschauliche Gründe.

Die mangelnde Eignung muss sich an belegbaren Tatsachen festmachen lassen. Ein Neigungswandel ist gegeben, wenn das Studium den ursprünglichen Vorstellungen, Interessen und Neigungen nicht mehr entspricht.

Ein unabweisbarer Grund ist dann gegeben, wenn der Auszubildende zwischen der Fortsetzung der einmal begonnenen Ausbildung einerseits und dem Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel andererseits keine Wahl hat. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn objektive Gründe bestehen, welche die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nicht mehr zulassen, wie körperliche Beeinträchtigung des Auszubildenden. Eine körperliche Beeinträchtigung kann eine unerwartete - etwa als Unfallfolge eingetretene - Behinderung oder eine Allergie gegen bestimmte Stoffe, welche die Ausübung des bisher angestrebten Berufes unmöglich macht, sein.

Von entscheidender Bedeutung für die Anerkennung eines wichtigen oder unabweisbaren Grundes ist der Zeitpunkt des Fachrichtungswechsels. Er muss unverzüglich vorgenommen werden, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nachdem der Grund erkannt wurde. Der Fachrichtungswechsel ist nur bis zum Beginn des vierten

Fachsemesters (also noch im 3. Fachsemester) möglich, es sei denn, es liegt ein unabweisbarer Grund vor.

Eine möglichst frühzeitige Beratung vor einem Fachrichtungswechsel beim BAföG-Amt ist immer zu empfehlen. Zum Fachrichtungswechsel hält das BAföG-Amt ein umfangreiches Info-Blatt bereit.

Beratungsgespräche bei Ihrem BAföG-Amt, der AStA-Beratung oder bei der ZSB werden allgemein empfohlen.

Kann nicht weitergefördert werden, besteht eventuell ein Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Der Antrag ist an die jeweilige Stadt- oder Kreisverwaltung zu richten.

16. Vorabbescheid

In den nachfolgend aufgeführten Fällen besteht die Möglichkeit, einen Vorabbescheid zu beantragen, d. h. es wird im Voraus verbindlich festgestellt, ob die Voraussetzungen für die (Weiter-) Förderung erfüllt sind oder nicht. Das BAföG-Amt ist ein Jahr lang an eine positive Entscheidung gebunden.

- einem geplanten Fachrichtungswechsel,
- einer beabsichtigten Ausbildung im Ausland,
- bei Studienbeginn nach Vollendung des 30. Lebensjahres oder
- bei einer weiteren Ausbildung.

Die Möglichkeit des Vorabbescheides sollte insbesondere in Zweifelsfällen frühzeitig genutzt werden, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

17. Altersgrenze

Eine Ausbildung ist nur dann förderungsfähig, wenn der Auszubildende bei Beginn der Hochschulausbildung das 30. Lebensjahr - bei Masterstudiengängen das 35. Lebensjahr - noch nicht vollendet hat. Der Beginn der Hochschulausbildung ist der formale Semesterbeginn und nicht der erste Vorlesungstag. Diese Altersgrenze gilt jedoch nicht, wenn

- a) der Auszubildende die Hochschulzugangsvoraussetzung erst später erworben hat;
- b) der Auszubildende ohne Hochschulzugangsvoraussetzung aufgrund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist;
- c) der Auszubildende eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 aufnimmt;
- d) der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen; dies ist insbesondere der Fall, wenn er bei Erreichen der Altersgrenzen bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter 10 Jahren ohne Unterbrechung erzieht und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig ist; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden;

- e) der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach dem BAföG gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat;

Wichtig: Die Ausnahmeregelungen unter a), c) d) und e) finden nur dann Anwendung, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich - also ohne schuldhaftes Zögern - nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt.

18. Leistungsnachweis

Über das 4. Fachsemester hinaus wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn ein Leistungsnachweis (Formblatt 5) vorgelegt wird, in dem bescheinigt wird, dass der Auszubildende bis zum Ende des jeweils vorherigen Semesters - in der Regel also des vierten - die bis dahin üblichen Leistungen erbracht hat.

Was „übliche“ Leistungen sind, entscheidet nicht das BAföG-Amt, sondern die Hochschule. Es zählt in der Regel die Anzahl der erreichten Leistungspunkte.

Der Nachweis kann auch durch Vorlage einer den individuellen ECTS-Leistungspunktstand ausweisenden Bescheinigung erbracht werden.

Der Leistungsnachweis ist für die Fachrichtung bzw. den Studiengang, für den der Auszubildende gefördert wird, zu erbringen - bei Bachelorstudiengängen für jedes Studienfach.

Die rechtzeitige Vorlage des Leistungsnachweises liegt allein im Verantwortungsbereich des Auszubildenden und ist Förderungsvoraussetzung ab dem 5. Fachsemester.

Wird der Leistungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, kann er innerhalb der ersten 4 Monate des folgenden Semesters nachgereicht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Nachweis dann den erforderlichen Leistungsstand zum Ende des 4. Semesters ausweist. Wird die Bescheinigung erst zu einem späteren Zeitpunkt des Folgesemesters eingereicht, muss der Nachweis den Leistungsstand vom Ende des erreichten Semesters bestätigen. Leistungen können erst ab dem Monat der Vorlage der Eignungsbescheinigung geleistet werden.

19. Ausbildung im Ausland

Auszubildende, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte geleistet, wenn

- a) er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder
- b) im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von einer deutschen und der ausländischen Ausbildungsstätte angeboten werden oder

- c) eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz fortgesetzt wird.

Die Ausbildung muss mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dauern.

Für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland ist in keinem Fall das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal, sondern ausschließlich das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung zuständig. Die Zuständigkeit und die jeweilige Anschrift können Sie selbstverständlich bei Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in erfragen.

20. Förderungsart

20.1. Zuschuss / Darlehen

Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung **für eine erste Ausbildung jeweils zur Hälfte als nicht zurückzahlender Zuschuss und zur anderen Hälfte als unverzinsliches Darlehen** gewährt, solange sich der Auszubildende innerhalb der Förderungshöchstdauer befindet.

Wenn das Studium nach dem 28.02.2001 aufgenommen worden ist, ist die Rückzahlung **dieses Darlehens auf höchstens 10.000 € begrenzt**.

20.2. Zuschuss

Förderungsleistungen, die nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren bewilligt werden (s. Punkt 23.4) werden als nicht zurückzahlender Zuschuss geleistet; die Leistungen sind also „geschenkt“. Ebenso wird der Kinderbetreuungszuschlag als Zuschuss gewährt.

20.3. Verzinsliches Bankdarlehen

Ein verzinsliches Darlehen können Studierende erhalten

- a) bei Förderung einer einzigen weiteren Ausbildung (Zweit-, Aufbau- bzw. Ergänzungsstudium),
- b) bei Förderung einer anderen Ausbildung nach dem 2. oder jedem weiteren Fachrichtungswechsel/Studienabbruch aus wichtigem Grund sobald die - um die in der aufgegebenen Fachrichtung verbrachten Semester gekürzte – Förderungshöchstdauer überschritten wird und
- c) bei Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer im Rahmen der Studienabschlusshilfe (s. Punkt 24).

21. Förderungsdauer / Förderungsbeginn / Förderungsende

Die Ausbildungsförderung beginnt mit dem **Monatsersten des tatsächlichen Ausbildungsbeginns (Vorlesungsbeginn)** und zudem frühestens mit dem Monat der Antragstellung. Sie endet mit dem Monatsletzten der Förderungshöchstdauer,

die der Regelstudienzeit entspricht. Ausbildungsförderung wird monatsweise gewährt. Wird das Studium vorher abgeschlossen, so endet die Förderung mit dem Ende des entsprechenden Monats und nicht etwa erst mit dem Semesterende. **Das Studienende muss mitgeteilt werden**, was im Trubel des Studienabschlusses häufig vergessen wird. Versäumnisse können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit Bußgeldern bis zu 2.500 € geahndet werden.

22. Förderungshöchstdauer (FHD)

In jedem Bescheid ist (lediglich zur Information) angegeben, wie lange für das jeweilige Studium Ausbildungsförderung nach dem BAföG gewährt werden kann. Kann das Studium nicht innerhalb der FHD abgeschlossen werden, kann unter Umständen die Förderungszeit verlängert werden.

23. Gründe für eine Verlängerung der Förderungszeit

Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn nachfolgende Gründe ursächlich für die Überschreitung der FHD sind.

23.1. Schwerwiegende Gründe

Schwerwiegende Gründe, die eine Förderung über die FHD hinaus rechtfertigen können, sind insbesondere:

Eine **durch Attest belegte Erkrankung**. Es ist also zweckmäßig, sich vorsorglich immer ein Attest ausstellen lassen, dass eine Studienbeeinträchtigung vorliegt. Zu beachten ist, dass das Studium wegen Krankheit nicht länger als drei Monate an einem Stück unterbrochen werden darf, da in diesem Fall die BAföG-Förderung ausgesetzt, also eine nachträgliche Rückzahlung der erhaltenen Leistungen verlangt wird.

Eine Unterbrechung der Ausbildung zur Ableistung des **Grundwehr- oder Zivildienstes** oder vom Auszubildenden nicht zu vertretende **Verlängerung der Examenszeit** (z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Prüfers).

Die **verspätete Zulassung** zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen (z. B. „interner Numerus clausus“).

23.2. Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien

Die **Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien** und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Hochschule sowie der Studentenwerke.

Wichtig ist hier der Umfang der Belastung: Sie darf **nicht mehr als 19,5 Wochenstunden** in Anspruch nehmen, da sonst nicht mehr überwiegend studiert wird.

Gremientätigkeit im letzten Semester der FHD kann **nicht** als Grund für die Weiterförderung nach Überschreiten der FHD berücksichtigt werden.

23.3. Erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Auch das erstmalige Nichtbestehen der Abschlussprüfung kann die Förderung verlängern, ebenso wie das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, wenn sie Voraussetzung zur Weiterführung des Studiums ist.

23.4. Behinderung, Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren

Bei der **Feststellung der Behinderung** stützt sich das Amt im Allgemeinen auf Bescheinigungen anderer zuständiger Stellen (z.B. Integrationsamt).

Für die **Zeit der Schwangerschaft** können Auszubildende die Verlängerung der Förderungsdauer um ein Semester beantragen, sofern sich das Studium verzögert.

Für **Kindererziehung** in den ersten fünf Lebensjahren erhalten Auszubildende pro Lebensjahr des Kindes ein weiteres Semester, für das sechste und siebente Lebensjahr ein weiteres Semester und für das achte bis zehnte Lebensjahr nochmals ein weiteres Semester.

Bei Kindererziehung und -pflege kann die Verlängerung wahlweise von dem Vater oder der Mutter (nicht aber von beiden) oder aufgeteilt in Anspruch genommen werden.

Die verlängerte Förderung wird in diesen Fällen als Zuschuss geleistet.

23.5. Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Neben dem formblattmäßigen Weiterförderungsantrag ist eine formlose Begründung für die beantragte Leistung von Ausbildungsförderung nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer erforderlich.

Es sind dabei alle Umstände, die für die eingetretene Verzögerung ursächlich sind, zu erklären und – soweit möglich – nachzuweisen. Der Antrag auf Leistung von Ausbildungsförderung nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer ist frühzeitig vor Ablauf der Förderungshöchstdauer zu stellen.

24. Studienabschlusshilfe

Da die tatsächlichen Studienzeiten oft aufgrund der Überlastung der Hochschulen und/oder der individuellen Anforderungen vieler Studien- und Prüfungsordnungen erheblich länger sind als die jeweils vorgesehene Förderungshöchstdauer, hat der Gesetzgeber die Studienabschlusshilfe geschaffen.

Die Inanspruchnahme der Studienabschlusshilfe ist allerdings an Bedingungen geknüpft:

- a) die Zulassung zur Abschlussprüfung muss innerhalb der Förderungshöchstdauer oder innerhalb von 4 Fachsemestern nach der Förderungshöchstdauer erfolgen und/oder
- b) das Studium muss innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden können.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung der Hochschule zu belegen. Da die Praxis der Prüfungsämter bzgl. der Ausstellung der Bescheinigung sehr unterschiedlich ist, sollte der Auszubildende frühzeitig entsprechende Erkundigungen einholen.

25. Darlehenstilgung BAföG-Darlehen

- Das Darlehen ist zinsfrei.
- Die Tilgungsdauer beträgt maximal 20 Jahre.
- Die Tilgungsrate beträgt mindestens 105 € monatlich.
- Die erste Rate ist fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer zu entrichten.
- Nur soweit das Einkommen bestimmte Grenzen übersteigt, muss mit der Rückzahlung begonnen werden. Der Antrag auf Zahlungsaufschub ist beim Bundesverwaltungsamt Köln zu stellen.
- Ist das Studium nach dem 28.02.2001 begonnen worden, müssen maximal 10.000 € getilgt werden.

Wichtig: Jeder ehemalige BAföG-Empfänger ist verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt in Köln auch nach dem Studium jeden Wohnungswechsel und jede Änderung des Namens mitzuteilen. Ansonsten werden vom Bundesverwaltungsamt 25,00 € Bearbeitungsgebühr für die Ermittlung der aktuellen Adresse erhoben.

26. Erlass des BAföG-Darlehens

Die Höhe des Darlehens kann durch verschiedene Möglichkeiten verringert werden. Hierfür ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheides des Bundesverwaltungsamtes ein Antrag zu stellen. **Ohne Antrag ist kein Darlehenserlass möglich, der Antrag ist fristgebunden.**

26.1. Leistungsabhängiger Darlehenserlass (nur noch bei Abschluss des Studiums bis Dezember 2012)

Wer bei der Abschlussprüfung zu den ersten 30 % aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, erhält einen Erlass von

- 25 %, wenn er innerhalb der Förderungshöchstdauer (FHD),
- 20 %, wenn er innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende der FHD,
- 15 %, wenn er innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der FHD

die Abschlussprüfung bestanden hat.

Für Studienabschlüsse im Ausland gelten besondere Regeln.

26.2. Darlehenserlass bei besonders zügigem Studium (nur noch bei Abschluss des Studiums bis Dezember 2012)

Wird das Studium spätestens bis zu

- 4 Monaten vor dem Ende der FHD abgeschlossen, werden auf Antrag 2.560,00 €
- 2 Monaten vor dem Ende der FHD abgeschlossen, werden auf Antrag 1.025,00 €

erlassen.

26.3. Darlehenserlass wegen Kinderbetreuung (betrifft Rückzahlungen für Zeiträume vor 31.12.2009)

Für jeden Monat, in dem das Einkommen des Darlehensnehmers die Beträge für die einkommensabhängige Rückzahlung nicht übersteigt, er ein Kind bis zu 10 Jahren pflegt und erzieht oder ein behindertes Kind betreut und er nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist, wird auf Antrag das Darlehen in Höhe der Rückzahlungsrate erlassen.

26.4. Darlehenserlass bei vorzeitiger Rückzahlung

Bei vorzeitiger Rückzahlung wird ein Nachlass von 8 % bis zu 50,5 % der Darlehensschuld gewährt.

Wichtig: Alle Erlassmöglichkeiten können nebeneinander geltend gemacht werden. Alle Erlassmöglichkeiten bedürfen eines Antrages.

Der **Antrag** auf Darlehensteilerlass ist - bis auf den Fall der Kinderbetreuung - jeweils **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungs- und Rückzahlungsbescheides** zu stellen.

Weitere Auskünfte erteilt das

Bundesverwaltungsamt, Postfach 680169, 50728 Köln.

27. Darlehensbedingung Bankdarlehen

Die Darlehensmodalitäten für das verzinsliche Bankdarlehen sehen wie folgt aus:

Ob Ausbildungsförderung oder ein verzinsliches Bankdarlehen nach dem BAföG gewährt wird, entscheidet das zuständige Amt für Ausbildungsförderung. Das Amt für Ausbildungsförderung erlässt darüber den schriftlichen BAföG-Bescheid.

Der Abschluss des Darlehensvertrages, die Auszahlung und Abwicklung liegt direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), einer Kreditanstalt des Bundes. Wenn der Darlehensvertrag nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides von dem Auszubildenden unterzeichnet wird, wird der BAföG-Bescheid unwirksam.

Das Amt für Ausbildungsförderung nimmt den Darlehensvertrag nur an und übermittelt ihn weiter an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Die Höhe des Darlehens kann von dem Auszubildenden begrenzt werden, ist dann allerdings für den Bewilligungszeitraum unwiderruflich.

Der Auszubildende kann auch abweichende Darlehensbedingungen mit der KfW vereinbaren.

Das Bankdarlehen ist von der Auszahlung an zu verzinsen; bis zur Rückzahlung werden die Zinsen gestundet, werden aber jeweils halbjährlich auf die Darlehensschuld aufgeschlagen und somit weiter mitverzinst.

Der Zinssatz orientiert sich am jeweiligen EURIBOR (= Zinssatz für die Geldbeschaffung des Staates, mit halbjährlicher Laufzeit, Stichtag jeweils 1. April und 1. Oktober). Dieser beträgt zum Beispiel für die Zeit 04/2011 - 09/2011 2,57%.

Dazu kommt ein Aufschlag von 1 % für die Verwaltungskosten der KfW. Dieser Aufschlag kann den tatsächlichen Verwaltungskosten angepasst werden.

Die erste Rate ist 18 Monate nach dem Ende der Förderung durch das Bankdarlehen zurückzuzahlen.

Innerhalb von 20 Jahren ist das Bankdarlehen in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 105 € zurückzuzahlen. Besondere **Erlasstmöglichkeiten bestehen beim Bankdarlehen nicht**. Wer auch den hälftigen zinslosen Darlehensteil erhalten hat, kann zuerst das verzinsliche Bankdarlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und daran anschließend das zinslose Darlehen zurückzahlen.

28. Schlusswort

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen einen hilfreichen Einblick in die umfangreichen und häufig schwer verständlichen Vorschriften des BAföG zu geben. Es wurde bewusst darauf verzichtet, die einzelnen Rechtsvorschriften zu zitieren.

Weitere Informationen zu Thema BAföG finden Sie auf der Internetseite www.das-neue-bafoeg.de.

Die „Bare Münze“ wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen neu überarbeitet. Aus rechtlichen Gründen müssen Irrtümer vorbehalten bleiben.

Anregungen und Wünsche zur Verbesserung richten Sie bitte an:



Hochschul-Sozialwerk Wuppertal
Amt für Ausbildungsförderung
Max-Horkheimer-Str. 15
42119 Wuppertal

Ein erfolgreiches Studium wünscht Ihnen

Ihr BAföG-Team des HSW Wuppertal